

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 31.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 31.07.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000061970

Publizierende Stelle
Gemeinde Rümlang - Hochbau und Planung, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang

Bauprojekt: Lindenweg 6 und 6.1, Gebäude-Nrn. 435 und 437, Rümlang

Bauherrschaft:
Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft
CHE-106.954.795
Lindenweg 6
8153 Rümlang

Projektverfasser:
BUREGA Architekten GmbH
CHE-105.721.573
Weiacherstrasse 3
8427 Rorbas

Angaben zum Projekt:
Lageverschiebung Behindertenparkplatz
Lindenweg 6 und 6.1, Standortzusatz: Gebäude-Nrn. 435 und 437, 8153 Rümlang
Grundstück-Nr.: 5367, Zone: W2.5, ES II / W2.0, ES II

Ort der Planauflage:
Gemeinde Rümlang - Hochbau und Planung
Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Planaufgabe

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an gerechnet, im Gemeindehaus, Hochbau, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang, zur Einsicht auf. Für die Zustellung der baurechtlichen Entscheide wird eine Gebühr von pauschal Fr. 50.- erhoben.

Rechtsbehelfe

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baubehörde schriftlich zu stellen; elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen der Schriftlichkeit in der Regel nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Die Rekursfrist läuft ab der Zustellung des Entscheids (§§ 314-316 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 20.08.2026